

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Michael Kassubek 563 6334 563 8035 michael.kassubek@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.12.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/1063/17 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
15.02.2018	BV Uellendahl-Katernberg	Empfehlung/Anhörung
01.03.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
07.03.2018	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
12.03.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bebauungsplan 1239 - Sportplatz Nevigeser Straße - (mit Flächennutzungsplanberichtigung 111B) - Satzungsbeschluss - Bebauungsplan 1215 -Sporthalle Kruppstraße / Nevigeser Straße - - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses - 100. Flächennutzungsplanänderung - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses - Fluchtlinienplan 10027 - Nevigeser Straße - - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses -		

Grund der Vorlage

Neubau einer Sporthalle und Ansiedlung einer Nahversorgungsmöglichkeit in Katernberg

Beschlussvorschlag

1. Die insgesamt zu dem Bebauungsplan 1239 – Sportplatz Nevigeser Straße – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans 1239 – Sportplatz Nevigeser Straße – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 1215 - Sporthalle Kruppstraße / Nevigeser Straße –, wie in der Anlage 09 näher kenntlich gemacht, wird aufgehoben.

4. Der Aufstellungsbeschluss für die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sporthalle Kruppstraße / Nevigeser Straße), wie in der Anlage 08 näher kenntlich gemacht, wird aufgehoben.
5. Der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes 10027 (ff. am 21.10.1952) wird aufgehoben (siehe Anlage 10).

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Auf dem Katernberg besteht die dringende Notwendigkeit vier Sporthalleneinheiten zu errichten, damit der Schulsport der 6. Gesamtschule Kruppstraße und der Grundschule Kruppstraße im Rahmen der geltenden, gesetzlichen Richtlinien durchgeführt werden kann. Ab dem Schuljahr 2019/2020 wird zusätzlich auch die Sekundarstufe II der Gesamtschule am Standort unterrichtet. Durch die derzeitige Hallen- und Bedarfssituation müssen die Schulen den Sportunterricht mit erheblichem zeitlichem und organisatorischem Aufwand durchführen. Die Gesamtschule nutzt fast in vollem Umfang die Sporthalle Am Waldschlösschen in Velbert, die die Stadt für diesen Zweck angemietet hat. Der Sportunterricht der Grundschule wird aktuell in der Turnhalle Röttgen durchgeführt.

Entsprechend den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen des Landes NRW benötigt eine Schule zur ordnungsgemäßen Erteilung des Sportunterrichtes eine Übungseinheit, also ein Sporthallendrittel von 15 m x 27 m Sportnutzfläche für 10 Klassen.

Nach Abschluss der Bauphase wird die Gesamtschule über maximal 36 Klassen in der Sekundarstufe I und 18 Klassen in der Sekundarstufe II verfügen. Für die im Aufbau befindliche Gesamtschule und die dadurch weiter steigende Schülerzahl wird dringend eine geeignete Sporthalle (vier Halleneinheiten) im Stadtteil benötigt. Für den Neubau einer Sporthalle kommt nur ein Standort in Betracht, der für die Schülerinnen und Schüler fußläufig, d.h. in maximal 10 Minuten zu erreichen ist.

Im Vorfeld sind mehrere Alternativstandorte auf ihre Eignung geprüft worden. Im Ergebnis dieser Alternativenprüfung hat sich herausgestellt, dass die Fläche der Grünanlage an der Kruppstraße/Nevigeser Straße Mannesmannstraße als Standort für eine Dreifachsporthalle grundsätzlich in Frage kommt.

Mit der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Aufhebung des Fluchtlinienplanes 10027 und der Aufstellung des Bebauungsplanes 1215 – Kruppstraße / Nevigeser Straße - sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, eine Sporthalle auf einer Teilfläche des o.g. Grundstückes zu realisieren. Diese Standortentscheidung wurde in der Öffentlichkeit heftig kritisiert und stieß auf breite Ablehnung. Die Zielsetzung des Bebauungsplanes wird nicht weiterverfolgt, die entsprechenden Aufstellungsbeschlüsse vom 30.04.2015 werden mit dieser Vorlage aufgehoben.

Auch aus stadtplanerischer Sicht war eine Inanspruchnahme der städtischen Grünfläche nur durch das dringende Erfordernis des Baus einer Sporthalle gerechtfertigt.

Daneben gibt es in der Öffentlichkeit auch die Diskussion die Nahversorgungssituation in Katernberg zu verbessern. Das Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2015 hat u. a. die Nahversorgungssituation in Uellendahl-Katernberg untersucht. Danach verfügen insbesondere die Wohngebiete in Katernberg mit Ausnahme des im August 2016 eröffneten Cap-Marktes in der Siedlung Am Eckbusch über keinerlei Nahversorgungsmöglichkeiten.

Bisher waren Ansiedlungsbemühungen stets an der Verfügbarkeit geeigneter Standorte gescheitert, denn zusammenhängende Flächen in einer Größenordnung von 4.000 bis 5.000 m² sind im Stadtteil Katernberg nicht vorhanden.

Im Zuge dieser Diskussion um die Standortfrage für die Sporthalle und die unzureichende Nahversorgungssituation im Stadtbezirk ist der städtische Sportplatz des Wuppertaler SV an der Nevigeser Straße als alternativer Standort für den Neubau von vier Halleneinheiten für die 6. Gesamtschule und einer Ansiedlung einer Nahversorgungsmöglichkeit aufgezeigt worden. Auf dem Kunstrasen-Sportplatz ist das Jugendleistungszentrum des WSV beheimatet. Der WSV besitzt hier ein langfristiges Nutzungsrecht.

Nach enger Abstimmung mit den Vereinsverantwortlichen ist eine Verlagerung des Jugendleistungszentrums zum Stadion am Zoo und am Nocken für den WSV realisierbar.

Hier besteht die Möglichkeit, einen neuen Kunstrasenplatz zu errichten, das erforderliche Raumprogramm durch Sanierung bzw. Umbau der denkmalgeschützten Turnhalle zu realisieren und insofern die Vereinsarbeit im Stadion zu konzentrieren. Diese Entwicklung und Perspektive wird vom WSV auch im Hinblick auf die Aktivitäten im Rahmen der Horst-Buhtz-Stiftung sehr begrüßt. Mittlerweile ist mit der Realisierung der Kunstrasenplätze begonnen worden.

Die Refinanzierung der Verlagerung soll durch die Veräußerungserlöse einer Teilfläche des Sportplatzes für die Errichtung einer Nahversorgungsmöglichkeit gesichert werden.

Mit der Aufgabe der Sportplatzfläche bietet sich somit die Möglichkeit in integrierter Lage ein zeitgemäßes Versorgungsangebot zu schaffen, den Park an der Mannesmannstraße für die Bevölkerung zu erhalten und gleichzeitig den Schulsport für die Gesamtschule zu sichern. Dies wäre auch aus städtebaulicher Sicht die Vorzugsvariante.

Die begrünten Böschungsbereiche entlang der Nevigeser Straße sowie östlich des Sportplatzes können im Wesentlichen erhalten bleiben.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan 187 – Am Anschlag – setzt an dieser Stelle eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und für die bebauten Flächen Allgemeines Wohngebiet (WA) fest.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 1239 – Sporthalle Nevigeser Straße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, den Neubau einer Sporthalle und die Ansiedlung einer Nahversorgungsmöglichkeit in Katernberg zu realisieren sowie die vorhandenen angrenzenden faktischen Mischgebiete zu sichern.

Hierzu soll die Teilfläche der Sporthalle im Bebauungsplan künftig als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sporthalle“, die übrige Teilfläche als Mischgebiet (MI) und ein kleiner Teil bestandsbezogen als Besonderes Wohngebiet (WB) festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a

BauGB liegen vor, da der Bebauungsplan der Nachverdichtung dient, weniger als 20.000 m² Grundfläche festgesetzt werden und durch den Bebauungsplan der Nahversorgung der Bevölkerung sowie der Deckung der Bedarfszahlen nach Sporthallen Rechnung getragen werden soll.

Der Standort befindet sich in einem regionalplanerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich, somit kommt nur die Ansiedlung einer Nahversorgungsmöglichkeit in Betracht.

Der Flächennutzungsplan stellt diese Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und die bebauten Flächen als Wohnbaufläche dar. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst, ohne dass die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes der Stadt Wuppertal beeinträchtigt wird.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 1239 -Sportplatz Nevigeser Straße- gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.11.bis 30.12.2016. Die Veranstaltung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerdiskussion) gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) fand am 13.07.2017 in der Pausenhalle der Gesamtschule Uellendahl-Katernberg statt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Bauleitplanverfahrens 1239 -Sportplatz Nevigeser Straße- und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 06.11.2017 bis einschließlich 06.12.2017 (siehe Anlage 02). Der Satzungsbeschluss kann nunmehr erfolgen.

Die Planfassung wurde nach erfolgter Offenlegung lediglich redaktionell geändert, in dem die Rechtsgrundlage angepasst, die Auswahl der Pflanzenarten für die Hecke und die weiteren Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) aufgenommen wurden.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	+
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	+

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Der Bebauungsplan trägt der Deckung der Bedarfszahlen nach Sporthallen sowie der Verbesserung der Nahversorgungssituation Rechnung. Durch die Planung einer neuen Sporthalle wird das Sportangebot für den Schul- und Freizeitsport im Stadtquartier insgesamt verbessert.

Kosten und Finanzierung

Die Refinanzierung der Verlagerung des Sportplatzes und der Jugendabteilung des Wuppertaler SV soll durch die Veräußerungserlöse einer Teilfläche des Sportplatzes für die Errichtung einer Nahversorgungsmöglichkeit gesichert werden.

Zeitplan

Satzungsbeschluss	I. Quartal 2018
Rechtskraft	II. Quartal 2018

Anlagen

- Anlage 01 – Bebauungsplan
- Anlage 02 – Behandlung Anregungen und Abwägungsvorschlag
- Anlage 03 – Begründung zum Bebauungsplan
- Anlage 04 – textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan
- Anlage 05 – Städtebauliches Konzept
- Anlage 06 – Flächennutzungsplan 111B
- Anlage 07 – Demografie-Check
- Anlage 08 – Geltungsbereich 100. FNP-Änderung
- Anlage 09 – Geltungsbereich Bebauungsplan 1215
- Anlage 10 – Fluchtlinienplan 10027